



Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen im Umfeld von allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs der Stadt Herne aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne	2
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske am Impfzentrum in Herne	6

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen im Umfeld von allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs der Stadt Herne aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), § 21 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560b), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

1. Alle Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Begleitpersonen sowie sonstige Mitarbeitende der Bildungseinrichtung haben bei einem Besuch einer Schule (allgemein oder berufsbildende Schule) in einem Radius von 100 m um diese Schule die Pflicht, eine Alltagsmaske zu tragen. Diese Pflicht gilt auch auf dem Weg zwischen den Haltepunkten des Schülerverkehrs und der Schule sowie entsprechend bei einer Schülerbeförderung durch private Kraftfahrzeuge ab dem Ausstieg und vor dem Zustieg.
Die Pflicht nach Satz 1 und Satz 2 gilt montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
2. Die Anordnung unter den Ziffer 1 gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Vorschriften zum Tragen einer Maske auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere nach der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am **29.05.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **24.06.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5 Abs. 4 Nr. 6, 21 und 22 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560b)

§ 4 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet, die die mit § 28 b IfSG eingeführten bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen ergänzen. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor der Einführung des § 28 b IfSG am 23.04.2021 und dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war. Zwar ist derzeit ein Absinken der SARS-CoV-2-Infektionen zu beobachten, jedoch gilt es nun, dieses Absinken weiter zu voran zu treiben und einen erneuten Anstieg zu vermeiden.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie hat die Coronaschutzverordnung – ergänzend zu § 28 b IfSG - verschiedene, auf §§ 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel, die Ermöglichung einer schrittweisen größtmöglichen Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche in Einklang zu bringen mit einer Vermeidung eines Wiederanstieges der Infektionszahlen und den daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren.

Nach § 21 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 43,5 (Stand: 28.05.21 – 00:00 Uhr). Dabei haben die Mutationen, insbesondere die britische Variante B 1.1.7 einen überdurchschnittlich hohen Anteil in der Stadt Herne. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierende Variante und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwer einzudämmen ist. Zwar ist aktuell eine sinkende Tendenz der Infektionszahlen zu verzeichnen. Jedoch sind die aktuellen Infektionszahlen noch so hoch, dass zusätzlich zu den in der Coronaschutzverordnung bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen weiter nachhaltig abzusenken. Darüber hinaus sind die weiteren Maßnahmen erforderlich, um die senkende Tendenz beizubehalten. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen

Daher waren die unter I genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Da die Infektionszahlen bei den Kindern und Jugendlichen am Gesamtinfektionsgeschehen steigen, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Deutschland zur Zeit noch nicht geimpft werden und für die Gruppe der über 16-Jährigen derzeit lediglich ein Impfstoff zugelassen ist, sofern sie überhaupt in eine Priorisierungsgruppe nach der CoronaimpfVO fallen, ist eine Maskenpflicht im Bereich der unter 1. genannten Schulen geeignet und geboten, um ein Absinken der Infektionszahlen zu erreichen. Gerade im Nahbereich der Schulgrundstücke sind bei Präsenzunterricht im Umfeld der Bildungseinrichtungen vermehrt größere Gruppen oder Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie sonstiger Begleitpersonen festgestellt worden.

Um dem Risiko einer schnellen Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der Gruppenbildung zu begegnen, wird das Tragen einer Alltagsmaske für den Nahbereich des jeweiligen Schulgrundstücks sowie für den Weg vom Haltepunkt des Schülerverkehrs zur Schule angeordnet. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es gerade in stark frequentierten Bereichen, in denen der Mindestabstand häufig nicht ausreichend gewahrt wird, zu Ansteckungen gekommen ist. Hierzu zählt auch das nahe Umfeld der Schule.

Die Verpflichtung nach Ziff. 1 gilt grundsätzlich für alle Personen, die die Schule nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Tragung einer Alltagsmaske ergeben sich aus § 5 Abs. 6 CoronaSchVO (Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können).

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen Coronaschutzverordnung. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 5 Abs. 4 Nr. 6, 21 und 22 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden Coronaschutzverordnung mit Ablauf des 24.06.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 28.05.2021

Der Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Burbulla

Stadtrat

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske am Impfzentrum in Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), §§ 5, 21 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560b), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 5 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske in dem Eingangs- und Wartebereich am Impfzentrum der Stadt Herne (Am Revierpark 22). Der Bereich ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **29.05.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **24.06.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5 Abs. 4 Nr. 6, 21, 22 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560b)

§ 4 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet, die die mit § 28 b IfSG eingeführten, bundesweit einheitlichen

Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen ergänzen. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor der Einführung des § 28 b IfSG am 23.04.2021 und dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war. Zwar ist derzeit ein Absinken der SARS-CoV-2-Infektionen zu beobachten, jedoch gilt es nun, dieses Absinken weiter zu voran zu treiben und einen erneuten Anstieg zu vermeiden.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie hat die Coronaschutzverordnung – ergänzend zu § 28 b IfSG - verschiedene, auf §§ 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel, die Ermöglichung einer schrittweisen größtmöglichen Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche in Einklang zu bringen mit einer Vermeidung eines Wiederanstieges der Infektionszahlen und den daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren.

Nach § 21 Abs. 1 CoronaSchutzVO können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchutzVO gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 43,5 (Stand: 28.05.21 – 00:00 Uhr). Dabei haben die Mutationen, insbesondere die britische Variante B.1.1.7 einen überdurchschnittlich hohen Anteil in der Stadt Herne. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierende Variante und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwer einzudämmen ist. Zwar ist aktuell eine sinkende Tendenz der Infektionszahlen zu verzeichnen. Jedoch sind die aktuellen Infektionszahlen noch so hoch, dass zusätzlich zu den in der Coronaschutzverordnung bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen weiter nachhaltig abzusenken. Darüber hinaus sind die weiteren Maßnahmen erforderlich, um die sinkende Tendenz beizubehalten. Zudem soll die Zahl der Neuinfektionen derart abgesenkt werden, dass die Stadt Herne zeitnah die in der Coronaschutzverordnung vorgesehene Inzidenzstufe 3 (über 50) verlässt und die Inzidenzstufen 2 (35,1 bis 50) und 1 (0 bis 35) zügig erreicht. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen

Daher war die unter I genannte Maßnahme zu ergreifen.

In dem unter Ziffer I genannten Bereich liegt das Impfzentrum. Während der Öffnungszeiten täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr halten sich dort regelmäßig eine große Anzahl von Personen auf. Der Bereich wird nicht lediglich durchquert, sondern es bilden sich Warteschlangen vor dem Eingangs- und Wartebereich. Aufgrund der Nutzungsfrequenz kann die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Wartenden nicht immer sichergestellt werden. Hinzu kommt, dass sich auch ein Teil des Personals in dem unter Ziffer I genannten Bereich aufhält, da das Personal für einen reibungslosen Ablauf des Impfbetriebes bereits im Vorfeld die nötigen Formulare verteilen und die Impfberechtigung überprüfen muss. Daher ist für diesen Bereich zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 5 Abs. 6 CoronaSchVO (Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 5 Abs. 4 Nr. 6, 21, 22 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden Coronaschutzverordnung mit Ablauf des 24.06.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

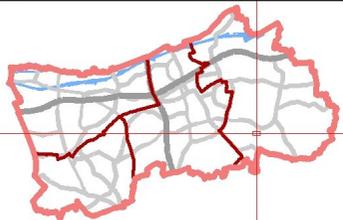
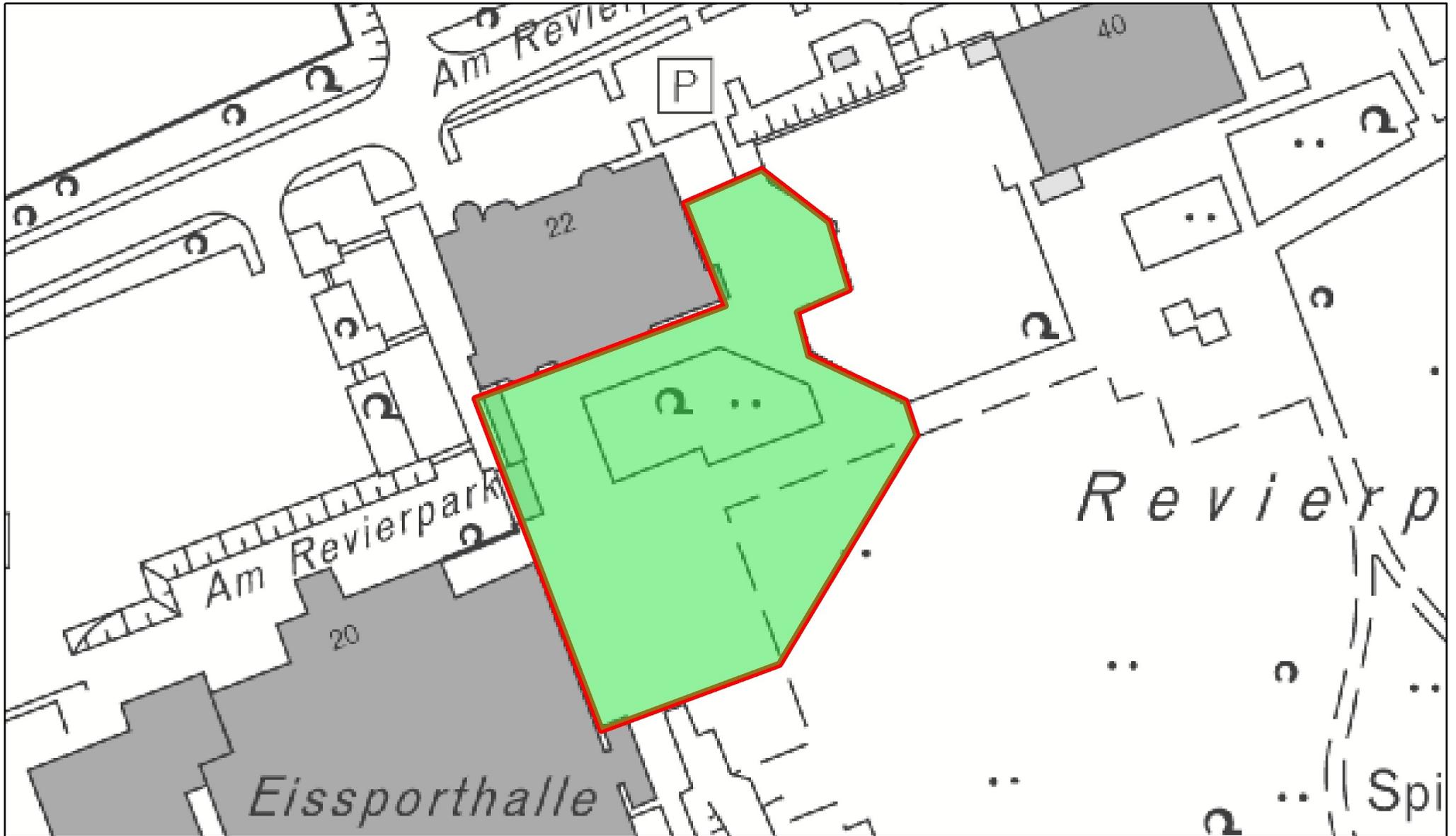
Herne, 28.05.2021

Der Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Burbulla

Stadtrat



Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:940



erstellt von Gast

Erstellungsdatum 11.05.2021



Stadt Herne

FB Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne

 Stadt Herne